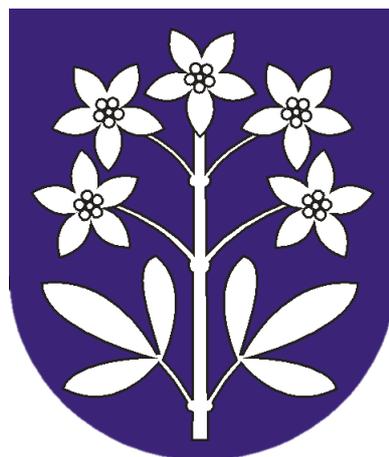


BEITRAGSREGLEMENT

ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE BETREUUNG VON KINDERN
IM VORSCHULALTER

DER POLITISCHEN GEMEINDE SCHLEINIKON



Inhaltsverzeichnis

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Zweck	4
Art. 2	Grundsätze	4
Art. 3	Geltungsbereich	5
Art. 4	Betreuungseinrichtungen	5

II Berechnung der Beiträge

Art. 5	Grundsatz	6
Art. 6	Betreuungstarife	6
Art. 7	Berechnungsbasis	6
Art. 8	Steuerbares Vermögen	6
Art. 9	Massgebendes Einkommen	7
Art.10	Ausserordentliche Betreuungskosten	7
Art. 11	Rabatt-Tabelle	7
Art. 12	Gesuchstellung	8
Art. 13	Widerruf der Rabattzusage	8
Art. 14	Unterlagen	8
Art. 15	Fehlende, unvollständige und falsche Angaben	9
Art. 16	Besondere Bestimmungen zu Unterlagen	9
Art. 17	Einsichtsrecht der Gemeinde	9
Art. 18	Dauer und Überprüfung des Anspruches Neuberechnung des Rabatts	9
Art. 19	Auszahlung	10
Art. 20	Rückzahlung und Nachforderung	10
Art. 21	Entstehung und Wegfall des Anspruches	10
Art. 22	Härtefälle	11

III Vollzug

Art. 23	Rabattreglement	11
Art. 24	Einstellung der Beträge im Voranschlag	11

IV Schlussbestimmungen

Art. 25	Inkrafttreten	11
---------	---------------	----

Sprachregelung

Die Bestimmungen dieses Reglements gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.

Gestützt auf das kantonale Gesetz über die Jugendhilfe (LS 852.1) vom 14. März 2011 erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

Vorbemerkung

Diese Verordnung gilt für Eltern, die mit ihren Kindern in der Gemeinde Schleinikon wohnhaft sind. Wird die elterliche Sorge nur von einem Elternteil oder nicht von den Eltern wahrgenommen, gilt diese Verordnung auch für den oder die Inhaber der elterlichen Sorge von Kindern.

In dieser Verordnung wird jedoch einfachheitshalber nur der Begriff Eltern verwendet.

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement, welches gestützt auf § 18 KJHG erlassen wird, regelt die Unterstützung der erwerbstätigen Eltern für die familienergänzende Betreuung ihrer Kinder im Vorschulalter durch die Politische Gemeinde Schleinikon (nachstehend Gemeinde genannt).

Das Reglement soll zudem die Transparenz fördern und dem Gemeinderat als Grundlage dienen, um die Unterstützung nach einheitlichen Kriterien festlegen zu können.

Es legt insbesondere fest, welche Bedingungen erfüllt werden müssen, um von einem Rabatt auf die von der Gemeinde definierten Vollkostentarife anerkannter Betreuungseinrichtungen profitieren zu können und nach welchem Massstab Unterstützung gewährt wird.

Art. 2 Grundsätze

Die Gemeinde ist interessiert an einem vielfältigen und bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung im Vorschulalter, das sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Eltern gerecht wird, als auch die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigt.

Die Organisation und Finanzierung der externen Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Eltern. Der Besuch einer familienergänzenden Betreuungseinrichtung soll aber allen Kindern im Vorschulalter - unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Eltern - möglich sein.

Art. 3 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für erwerbstätige Eltern¹ für die Zeit der Berufsausübung (inkl. Weg), die

- a) ihre Kinder im Vorschulalter (ab vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in den Kindergarten) in einer familienergänzenden Einrichtung oder bei einer Tagesfamilie betreuen lassen, welche mit der Gemeinde eine Vereinbarung abgeschlossen hat und/oder deren Dienstleistungen und Tarife von der Gemeinde anerkannt werden und
- b) mit den betreuten Kindern in der Gemeinde wohnhaft sind.
- c) Erwerbstätigkeit durch
 - zwei Erziehungsberechtigte von zusammen mindestens 120 % oder
 - alleinerziehenden Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partnerin oder Partner von zusammen mindestens 120% oder
 - alleinerziehenden Elternteil von mindestens 20%

Für einen Beitrag müssen alle Voraussetzungen a) bis c) erfüllt sein. Wird eine oder mehrere Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt, entfällt der Anspruch auf einen Beitrag.

Die minimale Betreuungspräsenz beträgt wöchentlich einen Tag oder zwei halbe Tage.

Art. 4 Betreuungseinrichtungen

Familienergänzende Betreuungseinrichtungen kann die Gemeinde Schleinikon im Einzelfall anerkennen, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a) eine gültige Betriebsbewilligung gemäss kantonalen Richtlinien vorliegt,
- b) die Betreuungseinrichtung konfessionell, politisch und ideologisch neutral ist,
- c) die Betreuung der Kinder in deutscher Sprache erfolgt,
- d) die aktuellen Betreuungstarife der Gemeinde vorliegen.

¹ Erwerbstätige Eltern:

Rabattberechtigt sind alle erwerbstätigen Eltern während der Zeit ihrer Berufsausübung unter Berücksichtigung von Art. 3 lit. a. – b. Bei aufgeteilten Betreuungsverhältnissen oder teilzeitlichen Arbeitsverhältnissen beider Elternteile gilt die Rabattberechtigung nur, wenn die Berufsausübung nachweislich nicht in der betreuungsbefreiten Zeit der antragstellenden Person oder in der arbeitsfreien Zeit des anderen Elternteils wahrgenommen werden kann.

Nicht erwerbstätige Eltern:

Nicht erwerbstätige Eltern, welche vorübergehend nicht in der Lage sind, ihre Kinder selber zu betreuen, haben die Möglichkeit schriftlich und begründet beim Sozialamt der Gemeinde einen Antrag auf Ausdehnung des Geltungsbereichs zu stellen. Ein diesbezüglicher Entscheid erfolgt durch den Gemeinderat.

II Berechnung der Beiträge

Art. 5 Grundsatz

Die Berechnung eines allfälligen Beitrags an die Betreuungskosten einer Einrichtung erfolgt grundsätzlich auf Basis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern (Einkommen und Vermögen) sowie der Anzahl im Haushalt lebenden Kinder.

Art. 6 Betreuungstarife

Rabattberechtigt sind in der Regel nur marktübliche Betreuungstarife. Diese haben den durchschnittlichen Vollkosten der entsprechenden Betreuungsform zu entsprechen und werden von der Betreuungseinrichtung festgelegt.

Die Gemeinde Schleinikon legt fest, welche Betreuungsleistungen bis zu welcher Tariffhöhe subventioniert werden. Beiträge Dritter (Bsp. Arbeitgeber) sind davon vorgängig in Abzug zu bringen.

Art. 7 Berechnungsbasis

Die Berechnung des Betreuungsbeitrages erfolgt grundsätzlich auf Basis:

- a) des von der Gemeinde definierten maximalen Leistungsbeitrages für die entsprechende Betreuungsform,
- b) der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern (Einkommen, Vermögen),
- c) der Haushaltsgrösse,
- d) der effektiven Betreuungskosten.

Art. 8 Steuerbares Vermögen

Liegt das steuerbare Vermögen (zurzeit Ziffer 490 der Steuererklärung) der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Eltern gesamthaft über der Vermögensgrenze von **Fr. 100'000.00**, besteht kein Anspruch auf eine Rabattgewährung durch die Gemeinde.

Liegt es unter dieser Vermögensgrenze, so richtet sich der Elternbeitrag nach dem massgebenden Einkommen, der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder sowie den effektiv verursachten Betreuungskosten.

Art. 9 Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen ergibt sich aus den Einkünften aller mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Eltern. Konkubinatspartner sind bei der Berechnung des Einkommens Ehepartnern gleichgestellt.

Das massgebende Einkommen setzt sich aus den Ziffern 100 bis 164 plus 188 abzüglich 255 (Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder bis zum Monat der Volljährigkeit) zusammen.

Es müssen alle Einkünfte aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerb, Renten, Leistungen von Versicherungen, Leibrenten, Wertschriftenerträgen, Unterhaltsbeiträgen und Mietzinserträgen in der Berechnung enthalten sein.

Art.10 Ausserordentliche Betreuungskosten

Ausserordentliche Kosten für Anlässe und spezielle Aktivitäten, die zusätzlich zu den Betreuungskosten und gemäss individueller Beteiligung anfallen, werden von der Gemeinde nicht übernommen.

Art. 11 Rabatt-Tabelle

Den Eltern werden gemäss nachstehender Tabelle Rabatte auf die von der Gemeinde anerkannten Vollkostentarife gewährt. Die Höhe des Rabatts richtet sich nach dem massgebenden Einkommen und der Anzahl der Kinder gemäss nachfolgender Aufstellung:

Massgebendes Einkommen gem. Artikel 9	Anzahl Kinder *)			
	1	2	3	4+
bis 35'000	70 %	70 %	70 %	70 %
> 35'100	60 %	65 %	70 %	70 %
> 45'100	50 %	55 %	60 %	65 %
> 55'100	40 %	45 %	50 %	55 %
> 65'100	30 %	35 %	40 %	45 %
> 75'100	20 %	25 %	30 %	35 %
> 85'000	0 %	0 %	0 %	0 %

*) Anzahl der im Haushalt der Eltern lebenden Kinder und sich in Ausbildung befindlichen Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Art. 12 Gesuchstellung

Gemeindebeiträge werden aufgrund eines schriftlichen Gesuches ausgerichtet. Das Formular kann bei der Gemeindeverwaltung Schleinikon bezogen werden. Dem Gesuch sind die für die Anspruchsprüfung notwendigen Unterlagen beizulegen.

Mit dem Einreichen des Gesuches wird die Gemeinde ermächtigt, bei den dafür zuständigen Stellen die finanziellen und persönlichen Verhältnisse der vom Besuch betroffenen Personen abzuklären und/oder die dafür notwendigen Daten zu beziehen.

Anträge auf Rabattgewährung sind vor Betreuungsbeginn einzureichen. Rückwirkend erfolgen keine Rabattzahlungen

Art. 13 Widerruf der Rabattzusage

Kommen Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen den Betreuungseinrichtungen gegenüber nicht nach, kann die Gemeinde ihre Rabattzusage widerrufen und den Eltern den Rabattanteil ab Zahlungsausstand in Rechnung stellen.

Art. 14 Unterlagen

Die Berechnung des Beitrags stützt sich auf aktuelle Unterlagen, aus denen das massgebende Einkommen und Vermögen der Eltern hervorgeht.

Folgende Unterlagen, die der Gemeinde zusammen mit dem Rabattgesuch einzureichen sind:

- a) geschätztes massgebendes Einkommen gemäss Artikel 8 für das laufende Jahr (Selbsterklärung),
- b) letzte Steuererklärung und Steuereinschätzung,
- c) letzte drei Lohnabrechnungen (bei unselbständiger Erwerbstätigkeit),
- d) aktuelle Betriebsbuchhaltung für Selbständigerwerbende mit kaufmännischer Buchhaltung oder Hilfsblatt A zur Steuererklärung für Selbständigerwerbende ohne kaufmännische Buchhaltung (inkl. Kopien der aufgeführten Einkommen),
- e) Unterhaltsvertrag bzw. Trennungs- oder Scheidungsurteil,
- f) Betreuungsvertrag (Krippe, Tagesfamilienorganisation).

Bei Bedarf kann die Gemeinde weitere Unterlagen zur Prüfung einfordern.

Art. 15 Fehlende, unvollständige und falsche Angaben

Werden der Gemeinde zur Berechnung des Rabatts keine oder nur unvollständige Belege geliefert, werden keine Rabatte gewährt.

Werden zur Berechnung der Rabatte falsche Daten oder Fakten eingereicht, kann die Gemeinde die Beiträge streichen oder auf unbestimmte Zeit sperren. Zusätzlich können zivil- und strafrechtliche Massnahmen eingeleitet werden.

Art. 16 Besondere Bestimmungen zu Unterlagen

Eltern, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen. Sie sind verpflichtet, sämtliche Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse umgehend zu melden.

Ist der Zuzug nach Schleinikon kürzlich erfolgt und sind deswegen noch keine eigenen Steuerdaten vorhanden, haben die Eltern Kopien der aktuellsten rechtskräftigen Steuerunterlagen der früheren Wohngemeinde einzureichen.

Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung und Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie der Trennungs- und Scheidungsvereinbarung einzureichen.

Art. 17 Einsichtsrecht der Gemeinde

Die Gemeinde hat das Recht, in die für die Berechnung der Beiträge notwendigen Personaldaten der Eltern Einsicht zu nehmen (z.B. Steuerdaten, Anzahl Kinder, Zivilstand, Wohnsitz). Mit der Unterzeichnung des Gesuchs um Betreuungsbeiträge wird von den Eltern gleichzeitig das Einverständnis zur Einsicht gegeben.

Art. 18 Dauer und Überprüfung des Anspruches Neuberechnung des Rabatts

Die Überprüfung und allfällige Neuberechnung der gewährten Rabatte erfolgt monatlich durch die Gemeinde aufgrund der aktuellen Unterlagen gemäss Artikel 13.

Eine Neuberechnung des Rabatts auf Antrag der Eltern erfolgt innert Monatsfrist

- a) bei einer Änderung der Familienverhältnisse,
- b) wenn sich das massgebende Einkommen um mehr als Fr. 10'000.00 pro Jahr verändert.

Art. 19 Auszahlung

Die Auszahlung der von der Gemeinde festgesetzten Betreuungsbeiträge erfolgt aufgrund der Originalrechnung der Betreuungseinrichtung an die Eltern.

Liegt der Vollkostentarif der Betreuungseinrichtung über dem von der Gemeinde definierten maximalen Leistungsbeitrag, wird der Berechnung der Betreuungsbeiträge lediglich der Berechnungsansatz der Gemeinde zugrunde gelegt.

Der Anspruch erlischt:

- a) bei Wegzug der Leistungsbezüger aus der Gemeinde Schleinikon,
- b) wenn keine Betreuungsleistungen mehr bezogen werden,
- c) wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Art. 20 Rückzahlung und Nachforderung

Die Steuererklärung muss im Folgejahr der Betreuung der Gemeinde eingereicht werden, auch wenn zu diesem Zeitpunkt kein Betreuungsverhältnis mehr besteht. Werden die Unterlagen bis 30. April des Folgejahres nicht eingereicht, stellt die Gemeinde den Eltern die geleisteten Rabattbeiträge in Rechnung.

In der Regel stützen sich die Berechnungen auf die Angaben in der Steuererklärung. Bei Erwerbstätigkeit von weniger als einem Jahr wird das Einkommen auf ein Jahreseinkommen hochgerechnet.

Liegt das durch Selbstdeklaration der Eltern geschätzte Jahreseinkommen über dem Total der Jahreseinkünfte gemäss Steuererklärung, müssen sich die Eltern mit einem schriftlichen Rückerstattungsgesuch an die Gemeinde wenden. Ansonsten erfolgen keine Rückzahlungen.

Liegt das geschätzte Jahreseinkommen unter dem Total der Jahreseinkünfte gemäss Steuerklärung, fordert die Gemeinde die geschuldeten Beiträge nach.

Art. 21 Entstehung und Wegfall des Anspruches

Der Anspruch auf einen Beitrag besteht frühestens ab dem Zeitpunkt, in dem das Gesuch eingereicht worden ist und die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Artikel 3 erfüllt sind.

Der Anspruch auf einen Beitrag entfällt auf Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen gemäss Artikel 3 ganz oder teilweise weggefallen sind.

Art. 22 Härtefälle

Ein Härtefall tritt dann ein, wenn das verfügbare Einkommen (massgebendes Einkommen gemäss Artikel 9) unter den ortsüblichen Grundbedarf gemäss SKOS-Richtlinien für den betreffenden Haushalts sinkt.

In diesen Härtefällen kann der verbleibende Elternbeitrag gemäss Artikel 12 auf Antrag der Eltern so weit reduziert werden, dass der Grundbedarf nicht unterschritten wird. Dazu ist jedoch ein entsprechender Entscheid des Gemeinderates erforderlich.

III Vollzug

Art. 23 Rabattreglement

Der Vollzug des Rabattreglements untersteht dem Gemeinderat und erfolgt administrativ durch die Gemeinde. Der Datenschutz wird gewährleistet.

Art. 24 Einstellung der Beträge im Voranschlag

Die erforderlichen Mittel für die Gemeindebeiträge werden jährlich in den Voranschlag der Politischen Gemeinde aufgenommen.

IV Schlussbestimmungen

Art. 25 Inkrafttreten

Der Gemeinderat setzt dieses Reglement auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat mit Beschluss GR-Nr. 104 vom 8. Oktober 2019.

GEMEINDERAT SCHLEINIKON

Die Präsidentin

Der Schreiber

Florina Böhler

Nicola Tomic